



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Umwelt / Naturschutz](#) » [Natura 2000](#) » [Prüfung von Plänen und Projekten](#)

Prüfung von Plänen und Projekten

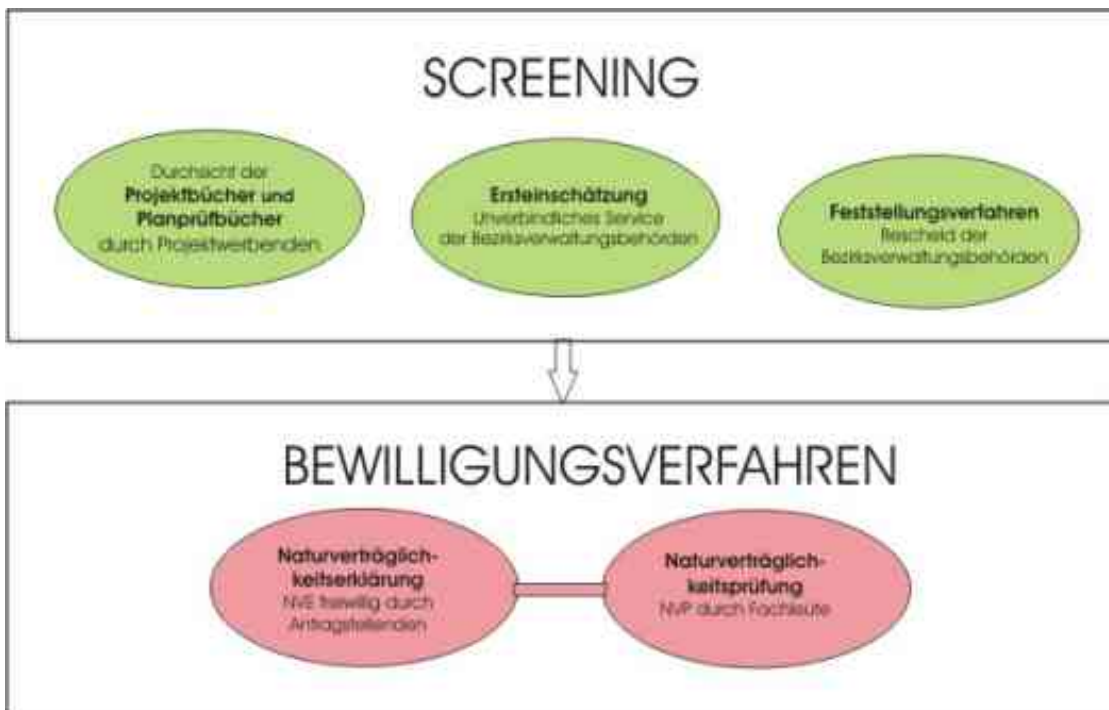
- ☒ [Plan- und Projektprüfbücher](#)
- ☒ [Ersteinschätzung](#)
- ☒ [Feststellungsverfahren \(§ 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000\)](#)
- ☒ [Naturverträglichkeitsprüfung \(NVP\)](#)
- ☒ [Naturverträglichkeitserklärung \(NVE\)](#)

Einleitung

Pläne oder Projekte, die ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Das heißt, die Prüfung auf Verträglichkeit hat zu erfolgen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für Pläne - das sind im Wesentlichen Flächenwidmungspläne - besteht in NÖ Prüfpflicht gemäß § 2 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und für Projekte gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Für die Verträglichkeitsprüfung von Projekten ist in einem ersten Schritt, dem so genannten Screening, zu klären, ob das geplante Projekt ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte und somit einer Bewilligungspflicht unterliegt. In einem solchen Bewilligungsverfahren wird die Naturverträglichkeit des Projektes mit den Schutzziele des Europaschutzgebietes geprüft.



Abteilung Naturschutz

Plan- und Projektprüfbücher

Die Plan- und Projektprüfbücher geben durch die Einteilung in prüfrelevante und nicht prüfrelevante Schutzobjekte eine Hilfestellung für die Einschätzung, ob z.B. eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. konkrete Projekte wie der Bau eines Einfamilienhauses hinsichtlich der Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzobjekte geprüft werden müssen oder nicht. Sie beantworten die Frage „Wird für mein Vorhaben

eine Feststellungsverfahren empfohlen oder ist es mit Sicherheit prüffrei?".

Wenn der Projektwerbende nach der Durchsicht zum Ergebnis gelangt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzobjekten nicht ausgeschlossen werden kann oder die Maßnahmen im Projektbuch bzw. Planprüfbuch nicht vorkommen, ist eine weitere Prüfung z. B. durch eine Ersteinschätzung oder ein Feststellungsverfahren erforderlich.

[^nach oben](#)

Ersteinschätzung

Eine unverbindliche Ersteinschätzung ob ein Bewilligungsverfahren erforderlich ist kann bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden. Kommt die Behörde im Zuge einer Ersteinschätzung zum Ergebnis, dass auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine Beeinträchtigung von Schutzgütern möglich sein könnte, deren Schwere jedoch im Rahmen der Ersteinschätzung nicht näher beurteilt werden kann, so ist der Projektwerbende darauf hinzuweisen, dass ein Feststellungsverfahren zweckmäßig ist.

[^nach oben](#)

[Ersteinschätzung: Aufgaben und Handlungsanleitung \(PDF-Datei, 56kb\)](#)

Feststellungsverfahren (§ 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000)

Um eine potentielle Beeinträchtigung zu prüfen, besteht die Möglichkeit auf Antrag des Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft ein Feststellungsverfahren durchzuführen. Eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung eines Feststellungsverfahrens. Projekte die offensichtlich eine Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes darstellen können, können auch direkt (ohne Feststellung) zur Genehmigung nach § 10 Abs. 1 eingereicht werden.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung **möglich** ist. Es ist daher in diesem Verfahrensstadium noch nicht zu prüfen, ob eine Naturverträglichkeit vorliegt, sondern lediglich ob es erforderlich ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Das Feststellungsverfahren ist mit einem Bescheid abzuschließen, in welchem ausgesprochen wird, ob das Projekt einer Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 1 unterliegt, und somit ein Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist. Damit wird noch keine Aussage über die Naturverträglichkeit eines Projektes getroffen.

Hinweis: Ein Muster für einen Feststellungsantrag ist derzeit in Bearbeitung und wird demnächst verfügbar sein, ein Feststellungsantrag ist aber nicht an eine besondere Form gebunden und kann daher jederzeit formlos bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

[^nach oben](#)

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

Wenn durch das Feststellungsverfahren eine Bewilligungspflicht festgestellt bzw. wenn eine erhebliche Beeinträchtigung bereits offensichtlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen. Die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung hat von befähigten Fachleuten zu erfolgen.

[Leitfaden der EU - Kommission](#)

.

[^nach oben](#)

Naturverträglichkeitserklärung (NVE)

Ergänzend zum Bewilligungsantrag kann vom Antragstellenden (oder von einem beauftragten Experten) freiwillig eine Naturverträglichkeitserklärung (NVE) erstellt werden. In der NVE wird dargestellt, warum das betreffende Projekt naturverträglich ist. Eine nachvollziehbare NVE verkürzt die Bearbeitungszeit für die Naturverträglichkeitsprüfung.

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

[Leitfäden der Europäischen Kommission](#)

Leitfäden zur Prüfung von Vorhaben mit möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzgüter

Ihre Kontaktstelle des Landes für Natura 2000

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Naturschutz

Mag. Arno Aschauer E-Mail: post.ru5@noel.gv.at

Tel: 02742/9005-15169, Fax: 02742/9005-15220

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

 [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)